

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in	Marianne Krautmacher
	Telefon (0202)	563 2440
	Fax (0202)	563 4897
	E-Mail	marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.02.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1185/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.03.2003	Ausschuss Soziales und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
13.03.2003	Seniorenbeirat	Entgegennahme o. B.
02.04.2003	Pflegekonferenz	Entgegennahme o. B.
Novellierung Landespflegegesetz NW (PfG NW)		

Grund der Vorlage

Das Landespflegegesetz NW (PfG NW) setzt § 9 des Pflegeversicherungsgesetzes um, nach dem die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich sind. Die Landesregierung beabsichtigt das seit 1996 geltende Gesetz zu novellieren und hat dazu einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Das novellierte Gesetz soll zum 01.07.2003 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Novellierung beabsichtigt insbes. folgende Veränderungen (s. auch Anlagen):

	PfG NW bisher	PfG NW zukünftig
1. Förderung von Pflegeeinrichtungen		
Förderung ambulante Pflegedienste		
	Der <u>örtliche Träger der Sozialhilfe</u> fördert betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen durch leistungsbezogene Pauschalen	<u>Kommunale Zuständigkeit</u> bleibt, Halbierung der Pauschale beabsichtigt.
Aufgabe der vorschüssigen Objektförderung und Kommunalisierung der Förderung		
	Der <u>überörtliche Träger der Sozialhilfe</u> fördert betriebsnotwendige Investitionskosten von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Zuwendungen zu Baumaßnahmen etc. auf der Basis einer Bedarfsbestätigung. Die verbleibenden Kosten werden in Pflegeheimen durch die Bewohner/innen gezahlt bzw. bei Nichtausreichen des Einkommens durch den <u>örtlichen Sozialhilfeträger</u> (Pflegewohngeld).	Finanzierung von Modernisierung und Neubau über freien Kapitalmarkt. Einführung ausschließlich nachschüssiger Förderung von Investitionskosten über Zahlung von Pflegewohngeld bzw. Aufwendungszuschüsse für belegte Plätze durch den <u>örtlichen Sozialhilfeträger</u> . Senkung der anererkennungsfähigen Baukosten pro Platz sowie Heranziehung von Vermögen zur Refinanzierung der Investitionskosten beabsichtigt.
2. Kommunalisierung der Sicherung baulicher Qualität		
	Der <u>überörtliche Träger der Sozialhilfe</u> gewährt Investitionskostenförderung bei teil- und vollstationären Einrichtungen unter der Voraussetzung, dass bestimmte bauliche Rahmenbedingungen eingehalten werden (Platzobergrenzen, Raumprogramm etc.).	Die <u>örtlichen Träger der Sozialhilfe</u> ist zuständig für die Feststellung, dass die baulichen Qualitätsstandards als Voraussetzung für die Förderung von teil- und vollstationären Einrichtungen eingehalten werden (Platzobergrenzen, Raumprogramm etc.).
3. Wegfall der Pflegebedarfsplanung und Bedarfsbestätigung		
	Kommunale Pflegebedarfsplanung als <u>kommunale Pflichtaufgabe</u> ist die Voraussetzung der Erteilung von Bedarfsbestätigungen, die wiederum Voraussetzung des Erhalts von objektbezogener Investitionskostenförderung und des Erhalts von Pflegewohngeld sind	Wegfall von Bedarfsplanung u. –bestätigung und Öffnung des Pflegemarktes; <u>Kommune</u> wird verpflichtet zur Pflegemarktbeobachtung und Sicherung notwendiger Hilfsangebote in Kooperation mit der örtlichen Pflegekonferenz
4. Wegfall der Pauschalmittel zur Durchführung von Pflichtaufgaben		
	Der <u>überörtliche Träger der Sozialhilfe</u> stellt den Kommunen jährlich eine Pauschale von DM 8,- pro Einwohner über 65 Jahre für die Durchführung von Pflegebedarfsplanung, Pflegeberatung und Pflegekonferenz zur Verfügung.	Die <u>Kommunen</u> sind zu Pflegemarktbeobachtung, Pflegeberatung und Pflegekonferenz verpflichtet, die Pauschalmittel werden ersatzlos gestrichen, da durch die Änderungen des 2. Modernisierungsgesetzes die meisten Aufgaben des überörtlichen Trägers im Bereich Hilfe zur Pflege gem. BSHG von den Kommunen übernommen wurden.

Auswirkungen der Novellierung auf die Kommune:

1. Aufgabenzuwachs soll den Kreisen/ kreisfreien Städten durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im Bereich der Förderung von Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen entstehen. Es ist beabsichtigt, die Verantwortung für die pflegerische Infrastruktur zu kommunalisieren. Die bisher auf Ebene der Landschaftsverbände wahrgenommenen Aufgaben, wie insbes. Bauberatung, Festsetzung von Investitionskosten, Teilnahme am Abschluss von Versorgungsverträgen und Pflegesatzverhandlungen sollen auf die Kreise/ kreisfreien Städte verlagert werden.

Eine Übernahme der bislang von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben erfordert auf Ebene jeder einzelnen Gebietskörperschaft die Bereitstellung qualifizierter personeller Ressourcen. Der Landkreistag NW hat eine umlagefinanzierte kommunale Koordinierungsstelle Soziales für NW vorgeschlagen, die nicht nur bezogen auf die o.g. Aufgaben als Service-Stelle dienen, sondern auch das durch die Dezentralisierung entstehende Steuerungsdefizit der Gesamtheit der örtlichen Sozialhilfeträger insbes. bei kostenwirksamen Entscheidungen aufheben soll.

2. Kostensteigerungen durch die im vollem Umfang beabsichtigte Verlagerung der Kosten für die Investitionsförderung der Pflegeinfrastruktur auf die Ebene der Kreise/ kreisfreien Städte können zur Zeit nicht prognostiziert werden, da einerseits die Rechtsverordnungen zu einzelnen Fördertatbeständen noch nicht vorliegen, andererseits aufgrund des – durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG-Urteil vom 28.06.2001) veranlassten - Verzichts auf Bedarfsprüfung die zukünftige zahlenmäßige Entwicklung des Einrichtungsbestands nicht mehr gesteuert werden soll.

Zur Zeit ist für Nordrhein-Westfalen von einem Investitions- und Modernisierungstau in Höhe von ca. 3,7 Mrd. Euro und einem Neubaubedarf in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro allein für das Jahr 2004 auszugehen. Das Land will durch den Gesetzentwurf die Kommunen entlasten und neue Finanzierungsmodelle schaffen, um die drohende Versorgungslücke für Pflegebedürftige zu schließen. Eine Modellrechnung des Landes zeigt, dass den Kommunen in NW insgesamt jährliche Mehrausgaben für die Investitionskosten im vollstationären Bereich in Höhe von rd. 143 Mio. € entstehen (eine reine Kommunalisierung des bisherigen Förderungsmodells würde rd. 262,- Mio. € erfordern; durch die neuen Finanzierungsmodelle fällt die Kostenbelastung der Gebietskörperschaften um rd. 119,- Mio. € geringer aus). Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Kreise/ kreisfreien Städte die Investitionsförderung finanziell tragen können, da sie einerseits durch die Leistungen der Pflegeversicherung Einsparungen erzielen, andererseits durch die Senkung der anererkennungsfähigen Investitionskosten und die stärkere Beteiligung der finanziell besser gestellten Heimbewohner/innen an den Investitionskosten entlastet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form insbes. wegen der mangelnden Beherrschbarkeit und Kalkulierbarkeit der Kosten strikt abgelehnt: *„Insbesondere fehlt jeglicher Beleg dafür, dass die Senkung der Höchstgrenze der als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten sowie eine stärkere Eigenbeteiligung finanziell besser gestellter Heimbewohnerinnen und –bewohner bewirken, dass die Kosten auf bisherigem Niveau bleiben. Angesichts der vorgesehenen Marktöffnung haben wir daran ganz erhebliche Zweifel“* (Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf vom 16.01.2003).

Im Haushaltsplan 2003 der Stadt Wuppertal sind für ambulante Investitionskostenförderung 1.022.000,- € und für Pflegewohngehalt in vollstationären Einrichtungen 9.458.900,- € veranschlagt. Die Förderung teilstationärer Pflegeeinrichtungen war bislang keine Aufgabe der Kommune.

3. Einnahmerückgang durch Wegfall der Pauschale von DM 8,- pro Einwohner über 65 Jahre, die den Kreisen/ kreisfreien Städten über den überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Durchführung von Beratung, Planung und Pflegekonferenz jährlich zur Verfügung gestellt wurde. Die Aufgaben der Beratung, Planung/ Berichterstattung und Pflegekonferenz sollen hingegen Pflichtaufgaben der Kreise/ kreisfreien Städte bleiben. Im Haushaltsplan 2003 der Stadt Wuppertal ist für diese Aufgaben nach dem Landespflegegesetz eine Einnahme in Höhe von 266.900,- € veranschlagt. Diese Pauschale ist in der Vergangenheit fast vollständig zweckgebunden verausgabt worden (Personalausgaben; Begleitmittel für aktuelle Projekte; Miete, Sach- und Investitionskosten der Pflegeberatung).
4. Umlage Landschaftsverband: Für die Jahre 2003 und 2004 ist eine Erhöhung der Umlage für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehen; inwieweit eine Reduzierung der Umlage(-erhöhung) aufgrund der Novellierung des PfG NW in Betracht gezogen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Anlagen sind als externe Dokumente beigefügt

